

Stellungnahme

vom 10. Juli 2020 zum

Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 24.06.2020

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

DVGW-Hauptgeschäftsstelle / Wasserversorgung
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 9188-851
E-Mail: wasser@dvgw.de

Zusammenfassung

Der DVGW begrüßt die kombinierte Immissions- und Emissionsbetrachtung und verschiedene damit verbundene Einzelregelungen:

- Ausgangsbasis der Immissionsbetrachtung bilden **alle** Grundwasserkörper unabhängig von ihrer Zustandsbewertung
- Berücksichtigung zusätzlicher Messnetze und Messstellen
- Mindestanforderungen an Messstellen und Probennahme zur Qualitätssicherung
- Ermittlung des maximal tolerierbaren Stickstoffsaldos mit dem sich eine Nitratkonzentration von < 50 mg/l im Sickerwasser einhalten lässt

Der DVGW sieht allerdings auch dringenden Nachbesserungsbedarf, um insgesamt zu einer differenzierten und sachgerechten Lösung sowie vollständigen Umsetzung der Nitratrichtlinie zu kommen:

- Die Emissionsbetrachtung muss **flächendeckend** erfolgen und **alle** Gebiete identifizieren, in denen unabhängig von der aktuellen Grundwasserbelastung maximal tolerierbare Stickstoffsalden überschritten werden
- Reale Mess-, Untersuchungs- und Betriebsdaten müssen in den Ermittlungen und Modellierungen zur Ausweisung belasteter Gebiete Vorrang vor annahme- und ableitungsbasierten Daten haben
- Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung müssen bei signifikanter Belastung vollständig als belastete Gebiete ausgewiesen werden
- Die Ermittlung des potentiellen Nitrataustrags muss auf Basis realer Daten aus den landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen, bspw. der Daten für die Stoffstrombilanzierung der StoffBilV

Der vorliegende Entwurf der AVV Gebietsausweisung ist in vielen Punkten noch nicht konform mit den Vorgaben der Nitratrichtlinie. Aus Sicht des DVGW setzt das Paket aus Düngeverordnung und Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten damit das EU-Recht nicht vollständig um.

Weiterhin ist über die Umsetzung der im Entwurf vorliegenden AVV Gebietsausweisung geplant, die Aussagekraft von real erhobenen Grundwasser-Messdaten durch eine rechnerische Plausibilisierung durch Modelldaten in Frage zu stellen. Dabei basieren die Modelldaten auf vielen Annahmen und sind durch Datenlücken wenig valide. Auch diese Vorgehensweise ist nicht durch die Nitratrichtlinie abgedeckt.

Insgesamt muss es mit der AVV Gebietsausweisung gelingen, der EU-Kommission einen plausiblen und wirksamen Weg zur vollständigen Umsetzung der Nitratrichtlinie aufzuzeigen. Die Vorschläge des DVGW bilden dazu eine geeignete Grundlage.

Vorbemerkung

Der DVGW begrüßt den Entwurf der AVV Gebietsausweisung und die damit verbundene Vorgabe bundesweit einheitlicher Vorgaben für die Ausweisung mit Nitrat belasteter und eutrophierter Gebiete im Sinne des § 13a DüV.

Der kombinierte Immissions-/Emissionsansatz zur Ermittlung mit Nitrat belasteter Gebiete ist neu und ermöglicht grundsätzlich ein deutlich differenzierteres und sachgerechteres Vorgehen als die bisherigen Regelungen. Er sollte allerdings auf Konformität mit der Nitratrichtlinie überprüft werden, nach der vor allem Messstellen zur Ausweisung gefährdeter Gebiete herangezogen werden (Art. 6).

Um zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen und um auch **alle** Gebiete identifizieren zu können, die im Sinne von Anhang I der Nitratrichtlinie mit Nitrat belastet sein könnten, müssen Immissions- und Emissionsbetrachtung jedoch **flächendeckend** erfolgen. Beim immissionsbasierten Ansatz (§§ 4 - 6) ist das bereits der Fall. Dem ist allerdings auch eine flächendeckende Emissionsbetrachtung gegenüberzustellen, was im Entwurf nicht vorgesehen ist. Bei der Emissionsbetrachtung müssen zudem vorrangig reale Mess- und Untersuchungsdaten sowie flächen- und betriebsbezogene Daten der landwirtschaftlichen Betriebe Grundlage der Modellierungen bilden. Die Emissionsdaten z. B. nach DüV und StoffBilV sind behördlicherseits von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu erheben und sind gemäß UIG öffentlich zugänglich zu machen.

Für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete sind bei flächendeckender Betrachtung vier verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1. Ein Gebiet ist weder immissionsseitig signifikant belastet noch wurde emissionsseitig ein hohes Risiko ermittelt; diese Gebiete fallen ohne weitere Prüfung aus der weiteren Betrachtung.
2. Ein Gebiet ist immissionsseitig durch eine signifikante Belastung gemäß § 6 gekennzeichnet und weist gleichzeitig ein hohes Emissionsrisiko gemäß § 9 auf; solche Gebiete sind ohne weitere Prüfung als mit Nitrat belastete Gebiete gemäß § 10 auszuweisen.
3. Ein immissionsseitig signifikant belastetes Gebiet weist kein hohes Emissionsrisiko auf; für diese Gebiete muss eine Plausibilitätsprüfung der getroffenen Annahmen, Gebietsabgrenzungen, Messungen und Datengrundlagen erfolgen. Wenn zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass die vorhandenen Belastungen nicht landwirtschaftlich verursacht sind, sind diese Gebiete nicht als mit Nitrat belastete Gebiete gemäß § 10 auszuweisen.
4. Ein immissionsseitig nicht belastetes Gebiet weist ein hohes Emissionsrisiko auf; auch hier muss eine Plausibilitätsprüfung der getroffenen Annahmen, Gebietsabgrenzungen, Messungen und Datengrundlagen erfolgen. Dieses Gebiet kann nur bei Vorlage eines belastbaren Nachweises nicht als ein mit Nitrat belastetes Gebiet gemäß § 10 definiert werden. Dieser Nachweis kann z. B. dadurch erfolgen, dass Herbst-Nmin-Bodenproben von landwirtschaftlichen Parzellen vor der winterlichen Auswaschungsperiode nicht das max. tolerierbare N-Saldo überschreiten. Andernfalls ist bei einem hohen Emissionsrisiko immer auch von einem Nitratdurchbruch und einer zu erwartenden Grundwasserbelastung auszugehen, da z.B. ein aktiver, aber nicht unbegrenzter Nitratabbau durch z. B. Pyritvorkommen im Untergrund der Grund für die derzeit noch geringe Nitratkonzentration im Grundwasser verantwortlich ist. Diese Gebiete sind vor diesem Hintergrund aus Vorsorgegründen zwingend als mit Nitrat belastet gemäß § 10 auszuweisen.

In den Fällen 3. und 4. können Zuordnungen zu den belasteten Gebieten auch befristet und vorbehaltlich weiterer Untersuchungen, z. B. durch zusätzlich zu errichtende und/oder zu untersuchende bzw. zu berücksichtigende Messstellen, parzellenscharfe Sickerwasseruntersuchungen und bodenkundliche Aufnahmen, erfolgen.

Zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs im Einzelnen

Abschnitt 2 – Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung

1. Immissionsbasierte Abgrenzung belasteter Gebiete in den Grundwasserkörpern auf Basis der gemessenen Nitratkonzentrationen an den Messstellen des Ausweisungsmessnetzes nach §§ 4 - 6

Der DVGW begrüßt die Vorgehensweise bei der immissionsbasierten Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete als großen Fortschritt gegenüber vielen der in den bestehenden Verordnungen der Länder bislang getroffenen Regelungen. Das gilt insbesondere für die folgenden Regelungen:

- **§ 4 Zu betrachtende Grundwasserkörper:**

Der DVGW unterstützt, dass zunächst **alle** Grundwasserkörper den Ausgangspunkt für die Ausweisung bilden und nicht die bisherige Zustandsbewertung maßgeblich ist, sondern die an den betrachteten Messstellen festgestellten Nitratkonzentrationen im Grundwasser über 50 mg/l bzw. über 37,5 mg/l bei steigendem Trend. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit den Vorgaben des Anhang I der Nitratrichtlinie.

Änderungsvorschlag zu Satz 1 Nummer 1:

„... und eine Nitratkonzentration von **mindestens** 37,5 Milligramm Nitrat pro Liter festgestellt worden ist.“

Begründung:

Die Ergänzung „mindestens“ ist erforderlich, um den Anforderungen des § 10 der GrwV, auf den hier Bezug genommen wird, gerecht zu werden, und um eine Gleichartigkeit mit den in den Nummern 2 und 3 definierten Anforderungen herzustellen.

- **§ 5 Ausweisungsmessnetz in Verbindung mit Anlage 1 Anforderungen an Grundwasser-Messstellen:**

Der DVGW begrüßt, dass zum Ausweisungsmessnetz mindestens die Messstellen des WRRL-, EUA- und EU-Nitratmessnetzes gehören müssen und wahlweise weitere Messstellen auch von Wasserversorgern, Wasserverbänden und Weiteren mit hinzugezogen werden können. Die in Anlage 1 definierten Mindestanforderungen an Grundwassermessstellen hält der DVGW für unerlässlich, um die notwendige Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit der Messdaten gewährleisten zu können.

Änderungsvorschläge zu Anlage 1:

- Nummer 1 Absatz 3 Satz 1:

„Die Messstellen müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (**DVGW-Arbeitsblätter W 108, W 121 und W 129**) ausgebaut sein. Dennoch ist zu beachten, dass Messstellen, die nicht allen Anforderungen genügen, nicht automatisch aus der Betrachtung ausgeschlossen werden. Auch sie können wertvolle Hinweise und Informationen bspw. im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen liefern.“

- Nummer 1, Absatz 4:
*„Die Messstellen müssen im Hauptgrundwasserleiter, also dem oberflächennächsten wasserwirtschaftlich bedeutsamen Grundwasserleiter verfiltert sein und dürfen keine Mehrfachfilter oder Grundwasserleiter-übergreifende Filter in unterschiedlichen Stockwerken haben. **Für eine differenzierte Bewertung des Nitratreintrags insbesondere im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen sind Messstellen zu verwenden, deren Zustrombereiche definiert und nachvollziehbar abgegrenzt werden können.**“*
- Nummer 2 Aufzählungspunkt 2:
*„Einhaltung der Anforderung der Anlage 5 der Grundwasserverordnung und gemäß der LAWA- und AQS-Merkblätter sowie sonstiger gültiger Regelwerke (**DVGW-Arbeitsblatt W 112**).“*

Begründung:

Zur Qualitätssicherung von Messstellenbau und -betrieb sowie Probennahme sollte der konkrete Verweis auf die einschlägigen DVGW-Arbeitsblätter erfolgen. Dennoch ist es wichtig zu betonen, dass auch Messstellen und Probennahmen, die nicht allen Anforderungen genügen, wertvolle Informationen bspw. im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen liefern können. Entscheidend ist die möglichst gute Kenntnis der Messstellen- und Probenahmesituation und die fachlich fundierte Interpretation der in der jeweiligen Situation gewonnenen Daten. Das hohe Anforderungsniveau darf nicht zu einer Ausdünnung von Messnetzen oder Infragestellen von langjährigen, plausiblen Messreihen führen.

- **§ 6 Immissionsbasierte Abgrenzung der Gebiete in Verbindung mit Anlage 2 Regionalisierungsverfahren:**

Änderungsvorschlag zu Absatz 3 Satz 4 Nr. 3 und Satz 6:

*„- für ~~Einzugsgebiete von~~ Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten **und die Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung**, innerhalb derer ~~belastbare Datengrundlagen zur~~ **Messstellen, die den Mindestanforderungen gemäß Anlage 1 genügen, oder Grundwasserentnahmestellen als integrale Stelle für das gesamte Einzugsgebiet Nitratbelastungen im Grundwasser entsprechend § 4 Nummer 3a oder 3b aufweisen vorliegen**, die eine gesonderte Betrachtung rechtfertigen.*

[...]

*Für Satz 4 Nummer 2 und, **wenn das Schutzgebiet nicht das gesamte ober- und unterirdische Einzugsgebiet einer Wasserentnahmestelle umfasst**, 3 gilt Anlage 2 entsprechend.“*

Begründung:

Anstelle der unklaren Formulierung „belastbare Datengrundlagen“ sollten die gleichen Kriterien zur Anwendung kommen wie für Messstellen in Grundwasserkörpern. Das schafft eine klare, einheitliche und vergleichbare Vorgehensweise. Außerdem müssen Wasserschutzgebiete mit signifikanten Belastungen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit vollständig als belastete Gebiete ausgewiesen werden.

Änderungsvorschlag zu Anlage 2 Nummer 1c)

*„Der Datensatz ist auf Ausreißer zu prüfen. Ausreißer bleiben im Regionalisierungsverfahren unberücksichtigt, **wenn sich im Zuge einer Plausibilitätskontrolle z. B. gemäß DVGW W 108 (A) herausstellt, dass sie auf eine fehlerhafte Messstelle oder Fehler bei Probenahme oder***

Analytik zurückzuführen sind. Danach wird geprüft, ob innerhalb eines oder mehrerer Jahre mehrere Konzentrationsangaben vorliegen. [...]"

Begründung:

Die kategorische Elimination von Ausreißern ist nicht sachgerecht und nicht durch die Nitratrichtlinie und die Grundwasserrichtlinie abgedeckt. Diese ist lediglich für die Trendermittlung nach der Methode der kleinsten Fehlerquadrate vorgesehen (vgl. Richtlinie 2006/118/EG, Anhang IV 2.c) i.V. mit GrwV, Anlage 6 Nummer 1.1.1.

2. Ermittlung der landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Emissionsrisiko gemäß §§ 7 - 9 in den zuvor immissionsbasiert abgegrenzten Gebieten

Der DVGW begrüßt die Ergänzung des immissionsbasierten Ansatzes um eine emissionsbasierte und modellgestützte Betrachtung, die allerdings – anders als im Entwurf vorgesehen – **flächendeckend und mit echten Bewirtschaftungsdaten der landwirtschaftlichen Betriebe** erfolgen muss. Das ermöglicht eine verursacher- und standortgerechte Ermittlung der Belastungsursachen.

- **§ 7 Ermittlung der Nitrataustragsgefährdung in Verbindung mit Anlage 3 Anforderungen an die Modellierung der Nitrataustragsgefährdung**

Der DVGW begrüßt, dass in diesem Ausweisungsschritt der maximal tolerierbare landwirtschaftliche Stickstoffsaldo ermittelt wird, der zur Einhaltung des Zielwertes von 50 mg Nitrat/l im Sickerwasser erforderlich ist. Das entspricht den in den anerkannten Regeln der Technik formulierten Zielen einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung (DVGW-Arbeitsblatt W 104-1).

Allerdings widerspricht die Beschränkung der Ermittlung auf die nach § 6 ermittelten belasteten Gebiete den Vorgaben der Nitratrichtlinie. Eine ggf. stattfindende zusätzliche Mobilisierung von Stickstoff, der aus dem Humus stammt, wird ignoriert. Auf die Berücksichtigung der Verweilzeit des Sickerwassers im Boden wird hingewiesen, in der Formel wird sie jedoch nicht berücksichtigt. Anhand der benutzten Formel kann nur von einer groben Schätzung ausgegangen werden. Die mikrobielle Denitrifikationsleistung der Böden schwankt sehr stark zwischen < 10 und > 150 kg N/ha/a in Abhängigkeit von den sich kleinräumig unterscheidenden tatsächlichen Bodenverhältnissen bspw. in Bezug auf Grundwasserstand, Humusgehalt, kapillaren Aufstieg, Einfluss von Drainagen.

Änderungsvorschlag zu § 7 Satz 1:

„Für die ~~nach § 6 ermittelten belasteten Gebiete~~ **landwirtschaftlich genutzten Flächen in Deutschland** wird unter Berücksichtigung der **tatsächlichen** standörtlichen Bedingungen und der relevanten, **nachgewiesenen** Stoffumwandlungsprozesse eine Modellierung zur Ermittlung der Nitrataustragsgefährdung nach Maßgabe der Anlage 3 durchgeführt. [...]"

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Ermittlung auf die bereits belasteten Gebiete widerspricht den Vorgaben der Nitratrichtlinie, wonach auch die Gebiete zu berücksichtigen sind, die mit Nitrat belastet sein könnten. Aus diesem Grund sind auch alle emissionsseitig auffälligen Gebiete näher zu betrachten, die noch nicht mit einer immissionsseitig signifikanten Belastung korrespondieren. In diesen Gebieten ist davon auszugehen, dass nach Verbrauch des endlichen

Nitratabbauvermögens im Untergrund deutliche Anstiege der Nitratkonzentrationen im Grundwasser die Folge sein werden.

Änderungsvorschläge zu Anlage 3:

Für die Umrechnung von den 100x100m-Rasterzellen auf die Referenzparzellen sieht Anlage 3 die Verwendung des Medians vor. Das lehnt der DVGW ab, denn das Herausrechnen von Extremwerten führt genau zu der Missinterpretation und Unterschätzung von Gefährdungen, die man eigentlich vermeiden möchte. Da hier bereits ein hoher modelltechnischer Aufwand betrieben wird, sollte es keinen großen Zusatzaufwand bedeuten, anstelle des Medians den flächengewichteten Mittelwert für jede Parzelle zu verwenden.

Zudem ist der Verwaltungsvorschrift nicht zu entnehmen, wie die Denitrifikationsprozesse in unterschiedlichen Böden ermittelt und bewertet werden und wie die Denitrifikationseigenschaften der Böden für die Standorte eingerechnet werden. Hierfür werden aktuelle und kleinräumig differenzierte Datengrundlagen benötigt. Steht als Datengrundlage z. B. nur die in Tabelle 1 des Anhang 3 als Mindestanforderung genannte BÜK 200 zur Verfügung, ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind. Der DVGW fordert daher, dass die Denitrifikation bei der Ermittlung der Nitrataustragsgefährdung nur berücksichtigt werden darf, wenn diese durch entsprechend differenzierte und aktuelle Datengrundlagen oder zusätzliche Messungen und Untersuchungen nachgewiesen werden kann. In jedem Fall sind belastbare und nachvollziehbare Zuordnungen von Denitrifikationseigenschaften zu einzelnen Bodenarten zu ergänzen, die den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen.

- **§ 8 Ermittlung des potentiellen Nitrataustrags in Verbindung mit Anlage 4**
Datengrundlagen der Ermittlung der potentiellen Nitratausträge

Die Ermittlung des potentiellen Nitrataustrags durch die Berechnung von Stickstoffsalden ist nach Ansicht des DVGW grundsätzlich eine gute Vorgehensweise. Um dies auch im Sinne der Umsetzung der Nitratrictlinie zu gewährleisten, sind für die einzelnen Bilanzglieder die realen, auf betrieblicher Ebene vorhandenen oder zu erhebenden Daten zu verwenden. Die rechtlichen Grundlagen für die Übermittlung der Daten an die zuständigen Behörden sind in Form der DüV, der StoffBilV sowie des UIG vorhanden und müssen entsprechend konsequent und flächendeckend angewendet werden.

Änderungsvorschlag

Die erforderliche Änderung geht aus der Nitratrictlinie hervor. Der DVGW schlägt vor, die für die Durchführung der **Stickstoffbilanzierungen gemäß StoffBilV** als eine wesentliche Datengrundlage für die Berechnung der Stickstoffsalden zu verwenden. Die Ermächtigungsgrundlage, die Aufzeichnungen nach der StoffBilV auf alle landwirtschaftlichen Betriebe in mit Nitrat belasteten Gebieten hierfür zu erweitern, geht aus § 13 (2) DüV hervor, eine flächendeckende Erhebung und Bereitstellung der Daten kann auf Basis des UIG erfolgen. Damit würde man auf ein in der Praxis etabliertes und von einem Teil der Betriebe bereits heute routinemäßig anzuwendendes Verfahren zurückgreifen, für das in der Regel auch alle erforderlichen Daten in den Betrieben vorliegen. Damit würde man auch die Vorgabe der Nitratrictlinie umsetzen, die in Artikel 5 (3) fordert, verfügbare technische Daten zu berücksichtigen. Das in der StoffBilV geforderte Bilanzierungsverfahren ist sachgerecht und umfasst alle relevanten Bilanzglieder der N-Zufuhr

und N-Abfuhr. Die in der StoffBiV enthaltene Ermittlung der zulässigen Bilanzwerte lehnt der DVGW als zur Erreichung der Gewässerschutzziele vollkommen ungeeignet ab.

- **§ 9 Ermittlung der landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Emissionsrisiko; Plausibilitätsprüfung**

Absatz 2 sieht die Plausibilitätsprüfung von Fällen vor, in denen Flächen, die belasteten Messstellen zugeordnet sind, kein hohes Emissionsrisiko nach Absatz 1 aufweisen. Damit sollen ggf. vorhandene andere Ursachen für die vorhandenen Nitratbelastungen identifiziert werden. Allerdings bleibt unklar, welche Konsequenzen aus der Plausibilitätsprüfung zu ziehen sind.

Änderungsvorschlag zu Absatz 2 Satz 2:

Absatz 2 Satz 2 sollte ersetzt werden durch:

„Soweit erforderlich werden die nach Absatz 1 ermittelten landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Emissionsrisiko entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung angepasst. Solange keine zusätzlichen Messungen im oberflächennahen Grundwasser oder im Sickerwasser unter den landwirtschaftlichen Flächen eine andere Einstufung rechtfertigen, sind die ermittelten landwirtschaftlichen Flächen als Flächen mit hohem Emissionsrisiko einzustufen.“

Ergänzungsvorschlag für zusätzlichen Absatz 3:

„Wenn Flächen mit hohem Emissionsrisiko nach Absatz 1 in Grundwasserkörpern oder Gebieten von Grundwasserkörpern ohne signifikant mit Nitrat belasteten Messstellen liegen, ist das noch verfügbare Nitratabbauvermögen des Grundwasserleiters abzuschätzen und bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 10 zu berücksichtigen“.

Begründung:

In Fällen, in denen Flächen, die belasteten Messstellen zugeordnet sind, kein hohes Emissionsrisiko nach Absatz 1 aufweisen, sind ergänzende Betrachtungen und Untersuchungen. Dies umfasst zum einen die Konkretisierung und Verbesserung der Datengrundlage, die für die Emissionsbetrachtung relevant sind. Hier sind in erster Linie einzelbetriebliche Stickstoffsalden gemäß StoffBiV wie auch Herbst-Nmin-Bodenuntersuchungen zur Neubewertung heranzuziehen. Ebenfalls sind ergänzende Untersuchungen der Grundwasserbeschaffenheit sinnvoll, um die Nitratreintragsituation differenzierter bewerten zu können.

Das Nitratabbauvermögen des Untergrunds ist eine endliche Ressource, die regional sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Bei einem gegebenen Nitratreintrag mit dem Sickerwasser, kann dieses Abbauvermögen in Jahren, Jahrzehnten oder Jahrhunderten aufgebraucht sein und dann zu einem drastischen Anstieg der Nitratkonzentrationen im Grundwasser führen. Bei der Bewertung landwirtschaftlich verursachter Nitratreinträge ist dies zwingend mit zu berücksichtigen.

- **§ 10 Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete**

Änderungsvorschlag zu § 10 Absatz 1:

„Die nach und § 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, ermittelten landwirtschaftlichen Flächen mit hohem Emissionsrisiko **und die nach § 6 Nr. 3 ermittelten Einzugsgebiete von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten** werden als mit Nitrat belastete Gebiete im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung ausgewiesen.“

Begründung:

Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots der EU-Wasserrahmenrichtlinie müssen Wasserschutzgebiete und Wassereinzugsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung mit signifikanten Belastungen vollständig als belastete Gebiete ausgewiesen werden. Eine nachträgliche Abschwächung des Schutzniveaus ist mit Blick auf die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung abzulehnen.

- **NEU § 11 Regelung für landwirtschaftliche Betriebe mit geringen N-Emissionen**

Neu aufzunehmen ist mit folgendem Wortlaut:

„§ 11

Regelung für landwirtschaftliche Betriebe mit geringen N-Emissionen

(1) *Die Flächen landwirtschaftlicher Betriebe, die eine von einer autorisierten Stelle zertifizierte Stickstoffbilanz entsprechend der Systematik der Stoffstrombilanzverordnung von maximal 60 kg N pro Hektar und Jahr vorweisen können, können auf Antrag von der Klassifizierung „Nitrat belastetes Gebiet“ befreit werden.*

(2) *Der Nachweis ist alle 4 Jahre neu zu erbringen.*

(3) *Die Landesbehörden führen eine Liste der zur Zertifizierung nach (1) geeigneten Institutionen.“*

Begründung:

Es gilt der Grundsatz der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Landwirtschaftliche Betriebe, die schon heute gewässerschützend und nachhaltig wirtschaften, sollten von den zusätzlichen Vorgaben in den mit Nitrat belasteten Gebieten ausgenommen werden können. Der zutreffendste Flächenumfang für landwirtschaftliche Flächen, für die eine Ausnahme in mit Nitrat belasteten Gebieten erfolgen kann, ergibt sich aus der Hoftor- oder Stoffstrombilanz für den jeweiligen Betrieb. Die Qualitätssicherung sollte durch das Instrument einer externen Überprüfungsstelle gewährleistet werden.